



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 13. Capitel. Daß der Gewalt Ablaß zugeben/ vnd offt berührten
Kirchenschatz außzuspenden/ vom Herrn Christo der Kirchen Häuptern
gelassen sey/ wirdt auß heiliger Schrifft erweisen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

Witler vnnnd Erlöser nennen / als hätten sie vns vom ewigen Tode erlöset / vnd Gott dem himlischen Vatter versöhnet / inn massen vom H. Ern Christo vnserm Seligmacher beschehen / vnd sie werden solche wider vns ersabulirte Vnwarheit nimmer mit eines einigen Catholischen Lehrers Schrifft darthun vnd probieren können.

Diß ist des H. Ablass Schatz / wider welchen / ob sich gleichwoldie Kezerpforten der Höll mit allem Gewalt offtwals hefftig gelegt / doch niemals erobert / geschleiffet vnnnd vndertrucktet haben.



Das 13. Capitel.

Das der Gewalt Ablass zugeben / vnd offte berührten Kirchenschatz aufzuspensden / vom H. Ern Christo der Kirchen Häuptern gelassen sey / wirdt außheiliger Schrifft erweisen.



Nach erleuterung des kostbarlichen Schatzes / in welchem der H. Ablass / vnnnd durch den Ablass die Verdienst des bitteren Leidens vnnnd Sterbens Christi reichlich außgespendet wirdt / soll zu mehrer Handtsefestung der Warheit anwesender Controuersten der Kirchengewalt vber solchen Schatz / wider alle Ablassfeind / nicht allein auß heiliger Schrifft / welches inn gegenwertigem Capitel ins Werck gerichtet werden soll / sondern auch in nechstbeyfolgenden / auß der heiligen Vätter hinderlassenen Schrifften / dann auch mit den heiligen allgemeynen oder vnder der gansen Kirchen approbierten Concilien vnd auß vilen lang vber

über die tausent Jar hergebrachten Exempeln der Päpst/so den Ablass geben / vnd endtlichen auch mit starcken Beweifungen vnd Argumenten bekundtschafft werden / vnnnd vnwidersprechlich dargethan/das vnser H. Erz vnnnd Heyland Christus Jesus seines Statthalters Petri Successorn vnnnd Nachöhmen alle Vollmacht/beneben auch andern Häuptern seiner Kirchen/solchen Schas aufzutheylen (gleichwol etwas geringern vnnnd gemessenern Gewalt) verlassen hab.

Vnd erstlich zwar wirdt vilbenanter Gewalt Ablass aufzutheylen / dem heiligen Erzapostel Petro vñ seinen Successorn zugesagt / da ihm / dem H. Petro der H. Erz die Schlüssel des Himmels anzutrawen verheissen / sagende : Dir wil ich die Schlüssel des Himmels geben / vnd was du auff Erden lösen wirst / soll auch im Himmel gelöst seyn / vnnnd was du hergegen auff Erden binden wirst / sol auch im Himmel gebunden seyn. Nun frag ich alle Lutheraner vñ Calvinisten / was Christus hie durch dise Wort dem H. Petro verheissen habe? Ob nicht vollkommener Gewalt / alle Hindernussen des Eingangs inn den Himmel / hinweg zunehmen vnnnd abzuschaffen / es sey gleich durch ein Sacrament / oder ohn ein Sacrament / dessen hierinn durch auß kein Meldung geschicht? Niemandts auß ihnen wirdt es mit Warheit verneinen.

Vnd das Christus solches nicht allein bloß mit Worten verheissen / sondern nach seiner Auferstehung / da er zum drittemal zu ihm gesagt : Petre werde meine Schäfflein / warhafftig geleistet hab / Wer kan in Abred stehen? Sein Wort kan er nicht umbstossen oder vngeständig seyn / dann die ewig vñ wandelbare Warheit ist er. Vnvorsichtig kan er nicht gewesen seyn / dz er sein geliebte Braut / die Kirchen / so wie ein Schlachordnung wolgeordnet vnd erschöpflich ist / ohne disen Gewalt / mit solchem Mangel / hinder sich gelassen / dann er ist die ewige Weißheit des Vatters / welche er von Anbegin besessen hat / ehe

Matth. 16.

Ioan. 21.

Ioan. 14.

Cant. 6.

er etwas erschaffen. Vnnd gleich wie Petro in disen Worten Gewalt gegeben ist/den Sündern zeitliche Straff auffzulegen/ vnd die Sünd / auß Gewalt der Schlüssel zubehalten / es sey gleich in oder außserhalb des Sacraments: Also wirdt ihm auch Macht ertheilt/alle solche Sünd/so wol die Schuld als Straff belangend / ebenmässig inn oder außserhalb des Sacraments/ durch Anwendung oder Verdiensten Christi / auß dem Schatz der Kirchen zuuerzeihen. Dann Christus sagt nicht zu ihm/ Welchen du die Sünd im Sacrament allein verzeihen wirst/ dem sollen sie verzeihen seyn: Sondern vndeterminiert / wem du sie verzeihest/als wolt er sagen/es geschehe gleich solche Verzeihung (jeso allein von zeitlicher Straff zureden) außser oder innerhalb des Sacraments/dem sollen sie verzeihen seyn. Vnd diß ist nie mein/son/ñ der H. Vätter/als ^a Chrysoctomi, ^b Augustini, ^c Hieronymi, ^d Hilarij, ^e Euthymij, vnnnd vil anderer Auslegung/ die solche Vollmacht nicht allein auff den innerlichen/im Sacrament der Buß vbliehen Gewalt ziehen/sondern auch auff die eusserliche Iurisdiction vnnnd Gerichtszwang der Kirchen/welcher außser ermeldtem Sacrament zeitliche Straff aufflegt/ vnnnd widerumb auß tragendem Schlüsselampft vmb Christi Verdienst nachläßt / wann sie solches für rathlich anseheth / verdeuten. Were vil zulang allegierter H. Vätter eigne Wort beybringen.

^a Homil. 61. in Matth.

^b Tr. 22. in 5.

cap. Ioan. &

Tr. 49. in. c. 11.

^c In cap. 18.

Matth.

^d In cap. 18.

Matth.

^e In idem cap.

18. Matth.

^a Hom. 3. in

Cant.

^b Lib. 1. Ep. 2.

^c Hom. 50.

^d In cap. 16.

Matth.

^e Lib. 1. de Pœ-

nit. cap. 1 & 6.

^f In cap. 16.

Matth.

^g Sub fin. Con-

cil. Later. de

expedit. Hie-

rosol.

Welcher massen aber die eusserliche Iurisdiction des heiligen Petri vñ der Christlichen Kirchen/auch die zeitliche Straff/ als nicht die geringste Hinderung ewiger Seligkeit hinzulegen/ sich erstrecke/bezeugen vnder andern vilen hochernandte Patres, nicht allein in citierten/sondern auch in vilen/bishero vnbenamten Stellen ihrer Schrifften/sürnemlich aber ^a Origenes, ^b Cyprianus, ^c Augustinus, ^d Hilarius, ^e Ambrosius, ^f Theophylatus, Pappst Innocentius III. darff solche Warheit wenig wort: Dann weltkündig vnd bekandtlich vor jederman / vnd vnlaugbar

bar / auch bey vnser Widerpart / daß nicht allein die Schuld vnd ewige Straff vom Eingang des Himmels vnd Erlangung ewiger Seligkeit abhalte / ja auch die Pflicht zur zeitlichen Straff / dieweiln die himlische Statt Gottes nichts unreines gedulden kan / wie in der Offenbarung Joannis geschriben stehet. Muß derowegen hierauß schließlich folgen / daß die Kirch mit gewaltsamer Iurisdiction begabt / nicht allein die Schuld vnd ewige / ja die zeitliche Straff auch / welche nach erlassener Schuld vnd ewiger pein nicht selten verbleibt zuuerzeihen / vnd diß zwar / wie oft gesagt / durch Aufspendung der gnugthunlichen Verdiensten Christi.

Folgende widerumb / wie Petrus vnd seine Successorn / auch anderer Aposteln Nachhübner / die büßenden Sünder von der Schuld vnd ewigen Pein / durch das Sacrament der Buß / auß habendem Gewalt entbinden vnd absoluieren : Also wirdt ihnen im anbefohlenen Ampt die zeitliche Straff / so vil geringer als die Schuld vnd Pflicht zur immerwerenden Verdammuß / nicht weniger außserhalb des Sacraments durch eusserliche Iurisdiction vnd Gewalt im Ablass zu relaxirn heimgestellt / inn Erwegung fürnemlich / weil hochgedacht ihr Schlüsselamp / nicht allein an die Sacramenta gebunden ist.

Daß aber solcher Gewalt / zeitliche Straff zuuergeben / fürnemlich auß der eusserlichen Iurisdiction der Kirchen gegründet sey / dunckt mich / zeigt Christus klar vnd lauter an / da er bey dem Euangelisten Mattheo / demnach er der Kirchen Vollmacht geben / die Ungehorsamen / so sie die Kirch nicht hören wolten / oder aber die sonst sträfflich / als Heyden vnd Publicanen zuhalten / das ist / auß der Gemein der Glaubigen abzusondern / zuerbannen vnd excommuniciern / gestaltsam solches der heilige Paulus bey den Corinthiern practiciert / spricht er stracks darauff : Warlich sag ich euch / was ihr binden werdet auß Erden / das soll auch im Himel gebunden seyn /

S iij vnd

vnd was ihr auff Erden lösen werdet / soll auch im Him-
mel loß seyn. Das ist/wie es hoch vnd vilernante Patres auß-
legen/welchen jr die Schuld sampt ewiger oder zeitlicher Straff
verzeihet oder behaltet / dem soll sie verziehen oder behalten seyn.

Dann wie vorgemelde / ein jede Todesünd / nicht allein ewi-
ge / sondern auch zeitliche Straff auff sich trägt. Vnd gleich wie
die Bindung zur zeitlichen Straff außserhalb des Sacraments
geschicht: Also soll vnd kan auch die Auflösung vnd Entbin-
dung / darvon ohn die Sacramenta / durch den Gewalt der Kir-
chen bißweilen geschehen / dann die Auflösung nicht schmäler
als die Bindung seyn / wann der Kirchengewalt etwas gelten /
Vnd ist vnzweifelich / daß der Kirchengewalt solches außser des
Sacraments vermöge: Dañ kan jeder gerechter Mensch durch
seine gute Werck / als Betten / Fasten / Almosen geben / die zeit-
liche Straff auch außserhalb aller Sacrament abtilgen / wievil
mehr die Kirch durch Application vnd Darlegung der ver-
dienstlichen Gnugthuungen des Leidens Christi:

Ioan. 20.

Vnd widerumb / da Christus nicht allein zu Petro / sondern
auch andern Aposteln sagt: Nemet hin den H. Geist /
welchen ihr die Sünd verzeihet / dem sollen sie verziehen
seyn / welchem ihr sie behaltet / dem sollen sie behalten
seyn. Wer wil vngeständig beharren / das Wort Sünd ver-
zeihen erstrecke sich auff alles / was in der Sünd begriffen ist.
So dann die Sünd nicht allein die Schuld vnd ewige / ja auch
zeitliche Straff mit sich führt / muß consequenter folgen / daß
durch gegebenen Gewalt der Schlüssel / vnd empfangnen heiligs
Geists / so wol zeitliche als ewige Straff geschänckt werden
möge.

Hiedurch wirdt augenscheinlich auch erläutere / welcher
massen der Gewalt zeitliche Buß vnd Straff auffzulegen / vnd
inner / oder außserhalb des Sacraments zuschicken / nicht al-
lein Petro vnd seinen Nachfessen vnd Successorn dem obristen
Bischoff

Bischoff vnd Papp zu Rom / sondern auch allen andern Bischoffen / so der Apostel statt vertreten / gleichwol etwas eingezogener / verliehen sey / wie solches die H. Väter ^a Clemens, ^b Anacletus, Damascenus, ^d Ambrosius, ^e Beda, ^f Theodoretus, ^g Isidorus, vnd das ^h Tridentisch Concilium, einhellig gelehret haben.

Welcher nun vnder euch / ihr Lutheraner vnd Calvinisten / vnd mit was Grund wirdt mir vngeständig seyn wollen / das solcher Gewalt vber den Schatz der Kirchen rechtmässig geübt vnd ins Werck gezogen werde? Was vnd wem geschicht Unrecht hieran? Christo? Sein Leiden wirdt dardurch geehret / seine Frucht erbreitet vnd vermehret. Den H. Sacramenten? die Gnugthuungkeit vnserer guten Werck fügt denselben kein Unbilligkeit zu / wañ wir vnser zeitliche Straff dadurch abzahlen / vil weniger der Schatz der Gnugthuungen des vberreichen Leidens Christi. Der Kirchen selbst? Sie erfüllet hierinn ihren Beruff / vnd vollstrecket ihres Breutigams göttlichen Willen. Dem büßenden Sünder endlichen? Er wirdt eines grossen Schuldenlasts entledigt / vnd empfängt ein hochschätzliche Wolthat durch den Ablass.

^a Epist. 1. ad Iacob. frat. Domini.

^b Epist. de Patriarchis.

^d In cap. 12. Epist. ad Cor.

^e Lib. 3 in Luc. cap. 15.

^f In 3. cap. 1. ad Timoth.

^g Serm. habit. in Synod.

^h Sess. 23. cap. 4. & can. 6. & 7.

Wann du mich aber fragen woltest / wie es komme / das die zeitliche Straff ausserhalb des Sacraments / durch den Ablass könne erlassen werden / vnd nicht auch zugleich die Schuld vnd ewige Straff / darzu allezeit dz Sacrament erfordert sey? Ist die Ursach anhängig vnd für Augen / darffst nicht weit darumb bemühet seyn. Dann ob sich gleich ermelte Jurisdiction vnd Gewalt der Kirchen / auff alles was in der Sünd gefunden wirdt / erstrecken thut / Jedoch muß so wol die Schuld als Straff verziehen werden / demnach jeder Sort Beschaffenheit erfordert. Weiln aber die Schuld sampt ewiger Straff / so ihr / gleich wie der Schatt dem Leib gefölgig / von der Kirchen nicht kan verziehen werden / dann Gott giesse sein rechtmachende Gnad der Seelen

Auflösung einer Frag.

Seelen ein/solche Gnad aber gegeben wirdt / durch Würckung der heiligen Sacrament / muß dise Verzeihung durch benandte Mittel erlanget werden. Verzeihung aber zeitlicher Straff/so durch den Ablass von der Kirch gebraucht wirdt / erfordert kein newe Eingießung der rechtfertigenden Gnad Gottes / sondern ist genug / daß dieselbe zuorn durch das Sacrament erhalten/ vnd noch biß dato behalten werde.

Dises von Christo gegebenen Gewalts/hat sich der H. Apostel Paulus gebraucht / erstlich / da er dem vnzüchtigen Corinthier (wie oben im dritten Capitel weilschweiffig aufgeföhret worden) zeitliche Bussstraff / nach bekandter vnnnd gebeichter Sünd/aufferlegt/vnd nachmals widerumb erlassen hat. Dem ihr (als Priester) etwas geschencke habe / dem schencke ichs auch an statt Christi. Welche Schenckung vnd Nachlassung von nichts anders / als von zeitlicher Straff Entledigung kan verstanden werden. Dann wollen die Ablassfeind solches verneinen / vnd auff Erlassung der Schuld verdehnen vnd verdrehen/streittet erstlich wider sie / daß nit probierlich / daß Paulus weit von Corinth / durch ein Sendschreiben / das Sacrament der Buss / in welchem allein die Schuld vergeben wirdt / gereicht hab. Es streittet wider sie / daß Paulus schreibt / er habe allbereit schon New vnd Leid gehabt / ja solche New vnnnd Leid / daß grosse Gefahr verhanden / er möcht sich zutodt beküßern / Damit er nicht ganz vnnnd gar inn der Trawrigkeit versincke / soll man im die zeitliche Straff erlassen. Es streittet wider sie außstrückerlich der H. ^a Anselmus / inn Auslegung diser Wort. Es streittet wider sie ^b Theophylactus / des H. Chrysostomi Summator vnd Abbreuiator / vnd darzu auch der heilige ^c Ambrosius / ^d Theodoretus / vñ der H. ^e Thomas von Aquin. Es streittet endlichen alles wider sie / was nach Länge im angelegten Ort vermeldet ist. Hat dann Paulus an statt Christi / das ist / in Krafft des Verdiensts Christi / als ein Geistlicher Anwald

1^r Corinth. 5.

2. Corinth. 2.

Besiehe oben
das dritte
Capitel.
^a In 2. ad Cor.
^b In eundem
locum.
^c Ibidem.
^d Ibidem.
^e Ibidem.

wald / vnd nicht als ein weltliche Obrigkeit / zwar aufferhalb
des Sacraments der Buß / disem Corinthier die zeitliche Straff
nachgelassen / vnd solcher Gewalt jeso sowol / als dazumal / inn
der Kirchen seyn muß / warumb wolt durch Anwendung der
Verdienst Christi / auch aufferhalb des Sacraments der Buß /
zeitliche Straff nicht heutiges Tags noch verziehen werden?
Was solt offternandten Gewalt / der Kirchen entzogen haben?
Bleibt nicht Christus in vnd bey seiner Kirchen / bis zum End Matth. vlt.
der Welt? Wie kan sich der Kirchenvorstehern Gewalt geän-
dert haben / wann Gott / der in sich vnd seinem Wort vn-
derlich / sich nicht auch geändert hat? So derom gen Paulus
solches anfangs der Kirchen vermögt / so best-ze / daß es noch bis
dato in vilbenandter Kirchen obrister Haupter Vollmacht ge-
lassen sey.

Vnd wirdt solche Macheit / daß aufferhalb des Sacra-
ments der Buß / durch Gewalt der Kirche zeitliche Straff mö-
ge geschenckt werden / durch das Exempel Christi vnser Selig-
machers / nicht wenig besterckt / da er dem Schächer am Creutz
in Verheiffung des Paradeis / auch aufferhalb des Sacraments Luc. 23.
der Buß / alle Straff erlassen hat / wie zuor dem Sichebrüchi- Luc. 5.
gen / vnd dem im Ehebruch ergriffenem Weib. Vnd von Ma- Ioan. 8.
ria Magdalena allein zureden / ist vnuerneinlich / daß ihr die Luc. 7.
Schuld vnd ewige Straff / stracks im Augenblick / da sie ein so
gewaltige Reu vnd Leid vber ihre Missethaten empfangen / ver-
geben ward. Nachmals aber / da sie sich also vor dem H Er-
demütiget / hat er ihr vollennnd auch alle zeitliche Straff nachge-
lassen? Es seynd ihr vil Sünd vergeben / sprechend / dann
sie hat vrb geliebt.

Warumb wolt er den Aposteln solchen Gewalte auch nicht /
zu Trost der Glaubigen / verlassen können? Der solches miß-
trawig machen wolt / müßt gewislich sein vnbeuweglich Wort
vmbstossen / daß er sie nicht dergestalt gesandt / vnd ihnen Ge- Ioan. 20.
walt

walt/ die Sünd zuuerzeihen (jedoch dem Gewalt der Fürtreff-
 ligkeit Christi / welchen die Theologi potestatem excellentiæ
 nennen/ sein Recht in allweg vorbehalten) gegeben hab.



Das 14. Capitel.

Der Ablasschatz vnnnd Kirchengewalt /
 denselben zu distribuieren/wirdt mit den
 H. Vätern bezuget.



Vnd damit wir auß vnzählich vilen
 hocheuchten Patribus vnnnd Kirchenleh-
 rern/des Ablass alter vnnnd stetigs /ohn vn-
 derleibung geübten Brauch / von Anfang
 des Euangelischen Gesazes/ bis auff vnser
 Zeit/nur mit etlich wenigen (dann alle mit
 einander so hie von schriftlich gelehrt beybringen / wurd allein
 ein groß Buch erfüllen) benüget erweisen/wollen wir der Sach
 ein Anfang machen/vom vhralten Lehrer Tertulliano / der vil
 länger als vor 1300. Jarn / bald nach der Apostel Zeit / vnder
 dem Keyser Seuero / in der Kirchen gelebt hat. Diser vermelt
 det/ daß zu seiner Zeit die Penitenten vnnnd büßenden Sünder/
 (wie wir solches auch bald auß dem H. Eypriano beweislich
 machen) durch Fürbitt der heiligen Märtyrer / Abkürzung ih-
 rer Buß von den Bischöffen erlanget haben. Vnder andern
 schreibe er also: Quam pacem quidam in Ecclesia non haben-
 tes, à Martyribus in carcere exorare consueuerunt: & ideo
 eam etiam propterea in vobis habere & fouere, & custodire
 debetis, vt si forte & alijs præstare possitis. Das ist so vil zu
 Teutsch: Welchen Fried (den Fried nennet er nach gebrauch
 der

Tertul. in lib.
 ad Marr.